

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Wolfram Wiggert, Hämmerleweg 24, 79843 Löffingen – Haslachhof, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage. Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Anlage um einen separaten Gasspeicher, den Austausch bestehender Gasspeicher (Fermenter, Nachfermenter, Gärrestlager 1) in Tragluftdächer sowie den Zubau eines Tragluftdaches auf das Gärrestlager 2 zur Erhöhung der Gasspeicherkapazität. Des Weiteren wird die Erhöhung der Inputmengen von 37,5 t/Tag auf 56 t/Tag und der Biogasproduktion von 1,878 MNm³/Jahr auf 2,618 MNm³/Jahr beantragt.

Die Änderungen erfolgen auf dem bestehenden Betriebsgelände Hämmerleweg 24, 79843 Löffingen auf den Grundstücken Flst-Nrn. 1943, 1947, 1948 der Gemarkung Löffingen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10, 16 und 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Bei dem Vorhaben handelt sich um eine störfallrelevante Änderung einer Anlage der unteren Klasse.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 nach Maßgabe der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch. Die Öffentlichkeit ist nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 - dies bedeutet ohne Durchführung eines Erörterungstermins - zu beteiligen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG).

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Dienstag, den 22.04.2025, bis einschließlich Mittwoch, den 21.05.2025,

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- 1. Rathaus Löffingen, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, 79843 Löffingen**
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Dienstag, den 22.04.2025, bis einschließlich Mittwoch, den 04.06.2025,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) erhoben werden. Einwendungen können nur Personen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.2. Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 11.04.2025
Regierungspräsidium Freiburg